

Amtliche Abkürzung:	VKRegV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	24.10.2018		
Gültig ab:	01.11.2018	Fundstelle:	BGBl I 2018, 1804
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung	FNA:	FNA 310-4-20

Verordnung über das Register für Verbandsklagen Verbandsklageregisterverordnung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.10.2023 bis 31.12.2025

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.10.2023 I Nr. 272

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2018 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 7	Inkraftsetzung	MFKRegV	1.11.2018		

Eingangsformel

Auf Grund des § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1 Register für Verbandsklagen

(1) Das Bundesamt für Justiz führt ein Verbandsklageregister, in dem es nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Folgendes öffentlich bekannt macht:

1. Verbandsklagen nach § 1 Absatz 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes,
2. einstweilige Verfügungen in Bezug auf Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes oder § 8 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von qualifizierten Verbraucherverbänden und qualifizierten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind, und
3. Unterlassungsklagen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach Nummer 2 durch die dort genannten Verbraucherverbände und Einrichtungen.

(2) Das Bundesamt für Justiz erfasst im Verbandsklageregister ferner Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern und kleinen Unternehmen zu den nach Absatz 1 Nummer 1 öffentlich bekanntgemachten Verbandsklagen.

(3) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf einer Internetseite, die der inhaltlichen Verantwortung des Bundesamtes für Justiz unterliegt und von jedermann unentgeltlich eingesehen werden kann. ²Auf der Internetseite sind auch die vom Bundesamt für Justiz elektronisch zur Verfügung zu stellenden Formulare abrufbar. ³Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 sind jeweils in einer eigenen Rubrik vorzunehmen.

Fußnoten

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 1 Abs. 1 u. 2: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 1 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 1 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Gerichts

(1) ¹Öffentlich bekannt zu machen sind

1. zu Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz die Angaben nach § 44 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes,
2. zu einstweiligen Verfügungen die Angaben nach § 6a Absatz 1 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes und
3. zu Unterlassungsklagen die Angaben nach § 6a Absatz 2 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes.

²Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung ist jeweils anzugeben.

(2) Das Gericht übermittelt die bekannt zu machenden Angaben als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML in der jeweils gültigen XJustiz-Version oder im Dateiformat PDF auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung) an das Bundesamt für Justiz.

(3) Der Antrag auf Bekanntmachung des Zustellungsdatums einer einstweiligen Verfügung nach § 6a Absatz 1 Satz 4 des Unterlassungsklagengesetzes ist schriftlich zu stellen.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 1.11.2022

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 2 Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 1.11.2022

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Anmeldung und Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) ¹Für die Anmeldung zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Verbandsklageregister nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular gemeinsam mit einer Ausfüllanleitung zur Verfügung.

²Das Formular und die Ausfüllanleitung werden jeweils elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die nach § 46 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes erforderlichen Angaben sind im Formular als verpflichtend zu kennzeichnen. ²Beim Formularfeld zu Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe hierzu höchstens 2 500 Zeichen betragen soll.

(3) ¹Die Eintragung in das Verbandsklageregister wird vom Bundesamt für Justiz nur vorgenommen, wenn die Anmeldung

1. innerhalb der Frist des § 46 Absatz 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes eingegangen ist und
2. alle Angaben nach § 46 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes enthält.

²Andernfalls lehnt es die Eintragung ab. ³Mit der Eintragung vergibt das Bundesamt für Justiz ein Geschäftszeichen und erfasst darunter auch das Datum des Eingangs der Anmeldung. ⁴Es bestätigt dem Verbraucher alsbald die Eintragung in das Verbandsklageregister und teilt ihm dabei das Geschäftszeichen mit. ⁵Dieses Geschäftszeichen ist in der weiteren Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz stets anzugeben.

(4) ¹Teilt der angemeldete Verbraucher Namens- oder Anschriftenänderungen mit, so sind auch sie im Verbandsklageregister zu erfassen. ²Für die Mitteilung stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ³Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. ⁴Der Verbraucher ist in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass er für die Mitteilung einer Namens- oder Anschriftenänderung das Formular nutzen kann.

(5) ¹Teilt im Falle des Todes des angemeldeten Verbrauchers der Erbe den Erbfall mit, so ist der Erbfall in das Verbandsklageregister einzutragen und der Name sowie die Anschrift des Erben zu erfassen. ²Für solche Mitteilungen stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ³Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

(6) ¹Für Auskunftersuchen der angemeldeten Verbraucher nach § 48 Absatz 3 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ²Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. ³Die Auskunft wird nur erteilt, wenn die in dem Formular als verpflichtend gekennzeichneten Felder ausgefüllt sind.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 4 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. d G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 4 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. d G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 3 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 4 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. e G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023 (in Änderungsanweisung als Absatz 6 bezeichnet)

§ 4 Rücknahme der Anmeldung

(1) ¹Für die Rücknahme der Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Verbandsklageregister stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ²Das Formular wird elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Rücknahme der Anmeldung und das Datum des Eingangs der Rücknahme sind im Verbandsklageregister einzutragen. ²Die Eintragung wird nur vorgenommen, wenn die Rücknahme innerhalb der Frist des § 46 Absatz 4 des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes eingegangen ist. ³Andernfalls lehnt das Bundesamt für Justiz die Eintragung ab.

(3) Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über die Eintragung der Rücknahme im Verbandsklageregister.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 4 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 14.7.2021 I 2923 mWv

22.7.2021; idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 4 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 4 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021 u. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. c G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 4a Austritt aus einem gerichtlichen Vergleich

(1) ¹Für den Austritt aus einem gerichtlichen Vergleich stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. ²Das Formular wird elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Der Austritt und das Datum des Austritts sind im Verbandsklageregister einzutragen. ²Die Eintragung wird nur vorgenommen, wenn der Austritt innerhalb der Frist des § 10 Absatz 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes eingegangen ist. ³Andernfalls lehnt das Bundesamt für Justiz die Eintragung ab.

(3) Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über die Eintragung des Austritts im Verbandsklageregister.

Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 5 Maschinell erstellter Ablehnungsbescheid

¹Lehnt das Bundesamt für Justiz eine Eintragung mit einem vollständig maschinell erstellten Bescheid ab, so können die Unterschrift und die Namenswiedergabe fehlen. ²In diesem Fall kann das Dokument den Hinweis enthalten, dass Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen können und es maschinell erstellt worden ist.

Fußnoten

§ 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 6 Auszug aus dem Verbandsklageregister

(1) ¹Das Bundesamt für Justiz übermittelt dem Gericht der Verbandsklage auf Anforderung einen elektronischen Auszug aus dem Verbandsklageregister auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung) als strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML in der jeweils gültigen XJustiz-Version. ²Dem Sachwalter kann das Bundesamt für Justiz auf Anforderung ebenfalls auf diese Weise einen Auszug übermitteln.

(2) ¹Fordert eine Partei einen Auszug nach § 48 Absatz 4 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes an, verwendet sie hierfür das vom Bundesamt für Justiz vorgegebene Formular. ²Das Bundesamt für Justiz kann den Auszug als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg entsprechend § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung an deren Prozessbevollmächtigten übermitteln.

Fußnoten

§ 6: Früher § 5 gem. Art. 1 Nr. 4 V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. c G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023
§ 6 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

§ 7 Technische Störungen des Klageregisters

¹Macht der Verbraucher glaubhaft, dass seine Anmeldung oder seine Rücknahme der Anmeldung aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung des Verbandsklageregisters nicht eingegangen ist, und holt er die Anmeldung oder die Rücknahme unverzüglich nach, so ist sie als zum Zeitpunkt der glaubhaft gemachten vorherigen Anmeldung oder Rücknahme eingegangen anzusehen. ²Das Bundesamt für Justiz dokumentiert den Zeitpunkt des Beginns und des Endes von technischen Störungen des Verbandsklageregisters.

Fußnoten

§§ 7 u. 8: Früher §§ 6 u. 7 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021
§ 7 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Fußnoten

§§ 7 u. 8: Früher §§ 6 u. 7 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 14.7.2021 I 2923 mWv 22.7.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH